

*Arduin*

# Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der  
JADE HOCHSCHULE  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

---

Wilhelmshaven, 4. Okt. 2010

10/2010

---

## Inhalt:

1. **Satzung der Studierendenschaft der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Beschlossen vom Studierendenparlament der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth am 28. Sept. 2010

Satzung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
Fassung vom 28.09.2010

---

## **Satzung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Anmerkung zur Satzung: § 1 AGG Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Satzung die männliche Form die weiblichen Studierenden einschließen soll und nur aus Gründen der Vereinfachung gewählt wurde.

### **§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung**

- (1) Die an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.
- (3) Die Studierendenschaft hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth mit.
- (4) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen in einem Verband zusammenzuschließen.
- (5) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung mit dieser Satzung.

### **§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Regelungen im Niedersächsischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - a. Die Vertretung ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Befugnisse und die Wahrnehmung studentischer Interessen,
  - b. die Wahrnehmung der studienortsübergreifenden sowie der studienortsbezogenen Belange ihrer Mitglieder,
  - c. die Regelung und Förderung der Zusammenarbeit und der Verständigung ihrer Organe und Mitglieder über die Grenzen der Studienorte hinaus und
  - d. die Wahl des Studierendenparlamentes.

Satzung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
Fassung vom 28.09.2010

---

**§ 3 Vollversammlung (VV)**

- (1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.
- (2) Jedes Mitglied hat Rede- und Stimmrecht.
- (3) Eine Vollversammlung findet statt:
  - a. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft,
  - b. auf Beschluss des AStA oder
  - c. auf Beschluss des Studierendenparlamentes.
- (4) Aufgaben der VV sind Beratung und Information aller Mitglieder der Studierendenschaft.
- (5) Die Durchführung der VV obliegt dem AStA.
- (6) Die Fachschaften können Fachschaftsvollversammlungen durchführen. Hierfür gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des AStA der Fachschaftsrat tritt.
- (7) Die Studienorte können Studienortvollversammlungen durchführen, um über Angelegenheiten zu informieren, die nur ihren Studienort betreffen. Anstelle des AStA tritt in diesem Fall der örtliche Studierendenausschuss.
- (8) Die Studienortvollversammlungen können einen Teil der VV bilden. Dies gilt auch bei Abstimmungen. Die Teilergebnisse von jedem Studienort werden addiert und ergeben in Summe das Gesamtergebnis.

**§ 4 Urabstimmung**

- (1) Die Studierendenschaft kann über ihre Angelegenheiten in Form der Urabstimmung beschließen.
- (2) Die Urabstimmung ist nur gültig, wenn bei der Durchführung die Studierenden aller Studienorte gleichberechtigt behandelt worden sind.
- (3) Die Beschlüsse der Urabstimmung haben für alle Organe und Amtsträger der Studierendenschaft empfehlenden Charakter. Sie müssen von diesen unverzüglich behandelt werden.
- (4) Eine Urabstimmung ist durchzuführen:
  - a. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft,

Satzung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
Fassung vom 28.09.2010

---

- b. auf Beschluss des Studierendenparlamentes oder
  - c. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Allgemeinen Studierendenausschuss.

### § 5 Organe der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

- a. Das Studierendenparlament (StuPa),
- b. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
- c. die örtlichen Studierendenausschüsse (ÖStA),
- d. die Fachschaftsräte.

(2) Die Organe tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Das Nähere regeln diese Satzung und die Geschäftsordnungen der Organe.

### § 6 Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament setzt sich aus insgesamt 13 gewählten Vertretern und Vertreterinnen der Studierendenschaft zusammen. Diese teilen sich wie folgt auf:

- a. 7 Vertreter des Studienortes Wilhelmshaven und
- b. 6 Vertreter der beiden Studienorte Oldenburg und Elsfleth.

b1. Die interne Verteilung zwischen den Vertretern der Studienorte Oldenburg und Elsfleth gestaltet sich im Verhältnis 4:2. Für studienortübergreifende Listen zwischen Oldenburg und Elsfleth gilt die Verteilung 4:2 nicht. Sollte der Studienort Oldenburg die 4 Mandate nicht wahrnehmen können, fallen diese dem Studienort Elsfleth zu. Sollte der Studienort Elsfleth die 2 Mandate nicht wahrnehmen können, fallen diese dem Studienort Oldenburg zu.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(3) Das Studierendenparlament ist das Beschlussorgan der Studierendenschaft. Es beschließt insbesondere über:

- a. Die Ordnungen der Studierendenschaft und der Fachschaften,
- b. den Haushaltsplan,

Satzung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
Fassung vom 28.09.2010

---

- c. die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie der örtlichen Studierendenausschüsse und
  - d. die Satzung der Studierendenschaft. Näheres wird in § 16 geregelt.
- (4) Das Studierendenparlament wählt die örtlichen Studierendenausschüsse.
- (5) Das Studierendenparlament kann Ausschüsse bilden. Diese sind mit geeigneten Personen zu besetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.
- (6) Der Vorsitzende beruft eine Sitzung ein:
- a. Auf Antrag des AStA,
  - b. auf Antrag des ÖStA,
  - c. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlamentes oder
  - d. auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (7) Die Vertreter der örtlichen Studierendenausschüsse gehören dem StuPa mit beratender Stimme an.
- (8) Die Auflösung des Studierendenparlamentes erfolgt auf eigenen Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Nach Auflösung des Studierendenparlamentes sind binnen acht Wochen Neuwahlen durchzuführen.

#### **§ 7 Allgemeiner Studierendenausschuss**

- (1) Je zwei Vertreter der örtlichen Studierendenausschüsse bilden den allgemeinen Studierendenausschuss und zwar jeweils der Vorsitzende und der Finanzreferent oder ihre Stellvertreter.
- (2) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er nimmt die Aufgaben nach § 20 NHG wahr, soweit die Studierendenschaft insgesamt betroffen ist.
- (3) Der AStA nimmt die hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierendenschaft in Hochschule und Gesellschaft wahr. Der AStA überträgt diesen Auftrag unmittelbar an örtliche Studierendenausschüsse, sofern sich die betr. Belange lediglich auf den jeweiligen Studienort vor Ort beziehen.
- (4) Der AStA ernennt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Koordinator.
- (5) Der AStA tagt regelmäßig nach Maßgabe der Geschäftsordnung, außerordentliche Sitzungen können von jedem Mitglied beantragt werden.

Satzung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
Fassung vom 28.09.2010

---

- (6) Die Beschlüsse des AStA bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Sie sind für die örtlichen Studierendenausschüsse bindend.
- (7) Gegen die Beschlüsse des AStA haben die örtlichen Studierendenausschüsse ein Vetorecht. Das Veto muss innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung des AStA auf einer ordentlichen Sitzung des örtlichen Studierendenausschusses mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Veto führt zur Verweisung der Angelegenheit an das Studierendenparlament zur endgültigen Entscheidung.
- (8) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen vom AStA Sprecher/in und vom AStA Koordinator/in gemeinschaftlich abgegeben werden. Soll durch sie die Studierendenschaft verpflichtet werden, so bedürfen sie der Schriftform.
- (9) Der AStA verwaltet die Finanzen der Studierendenschaft. Er stellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Studierendenschaft auf. Darüber hinausgehende Bestimmungen zur Wirtschafts- und Haushaltsführung sind in § 15 geregelt.

#### **§ 8 Örtliche Studierendenausschüsse**

- (1) An den Studienorten Wilhelmshaven und Oldenburg/Elsfleth können örtliche Studierendenausschüsse (ÖStA) gebildet werden. Diese bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Finanzreferenten, deren Stellvertreter und weiteren Referenten.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Den örtlichen Studierendenausschüssen werden die Aufgaben gemäß § 20 NHG vom AStA automatisch übertragen, soweit sie sich lediglich auf den jeweiligen Studienort vor Ort beziehen..
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern eines ÖStA gemeinschaftlich abgegeben werden.

#### **§ 9 Fachschaften**

- (1) Die Studierenden eines Fachbereiches bilden die Fachschaften.
- (2) Ein Student kann Mitglied mehrerer Fachschaften sein, wenn sein Studiengang mehreren Fachbereichen angehört. Er ist jedoch nur in einer Fachschaft wahlberechtigt.
- (3) Die Fachschaften nehmen die Belange der Studierenden im Fachbereich wahr.
- (4) Die Fachschaft wählt den Fachschaftsrat.

Satzung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
Fassung vom 28.09.2010

---

**§ 10 Fachschaftsräte**

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Studierenden der jeweiligen Fachbereiche. Er ist das beschlussfassende Organ der jeweiligen Fachschaft.
- (2) Für je angefangene 30 Studierende eines Fachbereichs wählen die Mitglieder der Fachschaft einen Vertreter in den FSR, jedoch mindestens 3 Personen.
- (3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (4) Der FSR muss sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese muss an die Geschäftsordnung des örtlichen Studierendenausschusses angelehnt sein.
- (5) Der FSR beschließt über alle Angelegenheiten, die die Belange des jeweiligen Fachbereichs betreffen. Dem FSR obliegt insbesondere:
  - a. Die Beratung von studentischen Mitgliedern des Fachbereichs,
  - b. die Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungssituationen in dem Fachbereich,
  - c. die Vertretung der Fachschaft gegenüber dem Dekanat.
- (6) Zu Beginn jeder Amtszeit wählt der FSR aus seiner Mitte einen Vorstand. Die Zusammensetzung regelt die Geschäftsordnung der Fachschaft.
- (7) Der Vorstand ruft den FSR ein:
  - a. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches,
  - b. auf Antrag eines Mitgliedes des FSR oder
  - c. auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes eines örtlichen Studierendenausschusses.

**§ 11 Widerspruchsrecht**

- (1) Jede Studentin/jeder Student hat das Recht des Widerspruchs gegen rechtswidrige Akte der Organe der Studierendenschaft.
- (2) Der Widerspruch ist bei dem Allgemeinen Studierendenausschuss oder einem örtlichen Studierendenausschuss einzulegen, dieser hilft ihm ab oder leitet ihn andernfalls zur Entscheidung an das Studierendenparlament weiter.

Satzung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
Fassung vom 28.09.2010

---

**§ 12 Wahlen**

- (1) Jeder an der Fachhochschule eingeschriebene Student hat das aktive und das passive Wahlrecht.
- (2) Soweit direkte Wahlen vorgeschrieben sind, wird in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur
  - a. Einzelwahlvorschläge vorliegen,
  - b. ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
  - c. ein Mitglied zu wählen ist.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

**§ 13 Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied scheidet aus:
  - a. Durch Exmatrikulation,
  - b. durch Ablauf der Amtszeit,
  - c. durch Rücktritt oder
  - d. auf Beschluss des Studierendenparlamentes.
- (2) Das Studierendenparlament wählt im Falle des Ausscheidens aus dem örtlichen Studierendenausschuss einen Nachfolger.

**§ 14 Vermögen**

- (1) Die Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat ihr eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur dieses Vermögen.
- (2) Das Nähere regelt die Finanzordnung.



Satzung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
Fassung vom 28.09.2010

---

**§ 15 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen LHO §§ 105-112.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt zu Beginn jeden Jahres den Haushaltsplan der Studierendenschaft und nimmt den Jahresabschluss entgegen. Der Haushaltsplan der Studierendenschaft besteht aus den Einzelplänen der örtlichen Studierendenausschüsse sowie dem Einzelplan des AStA für studienortübergreifende Belange.
- (3) Das Nähere regelt die Finanzordnung

**§ 16 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf des Beschlusses von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments oder der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen einer Urabstimmung.

**§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.